

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post | Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
gebührt für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

62. Jahrgang

Leipzig, den 13. Dezember 1924

Nummer 105

Gewerbepolitische Episteln

2. Die „Zeitschrift“ auf dem Gipfel der Schamlosigkeit

Freunde des sogenannten guten Tones, die beim Lesen der Überschrift dieser Epistel irrend etwas wie Gänsehaut unter ihrer hauer verdienten Kleidung verspüren sollten, bitten wir um Entschuldigung. Denn so wie die unsauberen Dinge liegen, mit denen wir uns heute zu beschäftigen haben, ist der „Gipfel der Schamlosigkeit“ als Charakteristikum uns erst aus der Feder geflossen, nachdem wir uns redlich bemüht haben, den Aufsatz eines anonymen R. in Nr. 98 der „Zeitschrift“ vom 28. November über das Thema „Ein trauriger Nachklang zu den Lohnverhandlungen“ nicht als einen Scherz, sondern als traurigen Ernst zu beurteilen. Wenn man bedenkt, daß der „gute Ton“ bei Lohn- und Tarifverhandlungen auf Prinzipalsseite wohl weniger aus übertriebener Empfindlichkeit als aus wohlverstandenen Gründen von jeder derart ängstlich überwacht worden ist, daß es z. B. schon einmal nahe daran war, daß unser verstorbenen Albert Kallini beinahe in ein blutiges Duell mit einem ebenfalls inzwischen verstorbenen Prinzipalsführer verwickelt worden wäre, weil der biedere Barde einmal etwas „Gewerbeweißliches“ auf Prinzipalsseite als unfair bezeichnet hatte, dann wird man erst ermessen können, wie moralisch schwach und haltlos die bei den letzten Lohnverhandlungen eingeschlagene Taktik auf Prinzipalsseite war, wenn jetzt die „Zeitschrift“ sich keinen andern Rat mehr weiß, als zur Verschleierung der den tatsächlichen Verhältnissen direkt widersprechenden Haltung der Prinzipalsvertreter bei den letzten Lohnverhandlungen folgenden Niederträchtigkeiten gegen die Gehilfenvertreter und gegen den „Korr.“ ihre Spalten in der schon erwähnten Nr. 98 zu öffnen:

Wir (die Vertreter der Gehilfenchaft, Red. d. „Korr.“) fordern und werden angefaßt der für uns günstigen Umstände wegen. Abirgens wird uns der Herr Arbeitsminister nicht im Stiche lassen (er hat es ja auch nicht getan), und dann können wir wieder einmal sagen: „So arbeitet die Gewerkschaft der Buchdrucker.“ Wir haben unsern Deuten geholt, was sie gar nicht zu erträumen wagten. Dabei wird man einige kommunikalische Fehler los. Der Erfolg ist da, und der Erfolg ist alles . . .

Die gewissenlosen Führer der Massen wissen, daß es ihnen nicht schwer sein wird, alle Schuld auf die „wucherischen“ Unternehmer abzuwälzen, von denen heute bereits viele vom früheren Arbeitgeber zum Arbeitnehmer hinüberwechseln mußten.

Es werden zweifellos einzelne Industrien, bei denen der Nachwuchs dank der maßlosen Anpöbelung des eignen Berufs durch die Gehilfenchaft ebenso unzulänglich ist, wie bei uns, es fertig bringen, wieder über die Buchdruckerlöhne hinauszukommen. Diese so geschaffenen Spitzlöhne verarbeiten dann die Buchdrucker in der nächsten Tarifausarbeitung wieder. Vielleicht ist bis dahin wieder irgend etwas fällig, eine Maß über sonst irgend etwas.

Aber das Verhältnis zwischen Lohn und Preis will ich mich hier nicht auslassen, dazu sind Berufene da, aber über die Sache am liebsten, mit der die Gehilfenchaft eine ganz selbstverständliche Preiserschöpfung im Buchdruckgewerbe befehlen muß, um dadurch ihre unvergängliche Forderung berechtigter erscheinen zu lassen, kann man nicht hinweggehen. Mir ist bis jetzt keine Industrie und kein Gewerbe bekannt geworden, in dem etwas ähnliches passierte . . .

Wenn der „Korr.“ sich darüber aufregt, daß die Prinzipale bei den diesmaligen Lohnverhandlungen gar kein Entgegenkommen bewiesen hätten, so ist das nichts als Heuchelei. Der Artikelschreiber im „Korr.“ wußte ganz genau, daß auch die Prinzipale zu einem Entgegenkommen bereit waren, daß sie dieses Entgegenkommen in Zahlen aber gar nicht ausdrücken konnten, weil hinter ihnen drohend stets der Esstisch steht, der mit dem Halberungsrecht den Rest der verbleibenden Wünsche brüderlich teilt. Soll den Vertretern der Gehilfen wieder ein Vertrauen entgegengebracht werden, so müssen sie zunächst dafür sorgen, daß ihre demagogische Verheißungsart abgestellt wird . . .

Merkt man Hochachtung vor einem solchen Gentleman, der die tiefsten Falten seiner schwarzen und profitstichtigen Seele so zu offenbaren versteht, daß auch kein Lüpfelchen mehr davon verborgen bleibt. Gewiß waren die Gehilfenvertreter schon vor dem 28. Oktober d. J. der Auffassung, daß die gewerbliche Lage sich derart günstig entwickelt hatte, daß die Prinzipale im Buchdruckgewerbe endlich einmal einen anständigeren und gerechten Lohn zahlen konnten, ohne dadurch in ein besonderes Gedränge zu kommen. Sie folgten in dieser Beurteilung der Dinge lediglich unzähligen Hinweisen der Prinzipalsvertreter bei früheren Lohnverhandlungen, durch die höhere Löhne in andern Ge-

werben mit dem guten Geschäftsgang der letzteren als gerechtfertigt und auch für das Buchdruckgewerbe als möglich bezeichnet wurden, wenn dafür die gleiche Voraussetzung, d. h. glänzende Geschäftslage gegeben wäre. Diese Voraussetzung war erfüllt; denn eine bessere Geschäftslage als zur Zeit der Lohnverhandlung am 28. Oktober hat es zuvor im deutschen Buchdruckgewerbe noch nie gegeben, und seitdem ist sie sogar noch besser geworden und wird auch jetzt nach der Reichstagswahl nur einen gewissen Abbau der geradezu unsehenerlichen Überstundenzahl erfordern.

Die von dem dunklen Gewährsmann der „Zeitschrift“ den Gehilfenvertretern untergeschobene Spekulation auf den Reichsarbeitsminister hätte demnach auf Gehilfenseite überhaupt keinen Sinn gehabt. Die Geschäftslage des Gewerbes hat unsre Vertreter von vornherein gar nicht zu einer Inanspruchnahme des Reichsarbeitsministers gedrängt. Wohl aber spekulierten die Prinzipalsvertreter schon von allem Anfang an auf die Hilfe des Reichsarbeitsministers, da sie damit rechneten, daß dessen Vertreter doch nicht so eingehend über die derzeitigen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe im Bilde sein konnten und sich infolgedessen die nackte Profitgier viel leichter hinter gewisse „öffentliche Interessen“ verdecken ließ, als dies bei einem offenen und freien Austrag des Kampfes um einen gerechten Lohn möglich gewesen wäre. Weil die Prinzipalsvertreter von vornherein auf einen solchen Mißbrauch der Staatsgewalt reflektierten, daher machten sie am 28. Oktober auch keinen einzigen Pfennig Zugeständnis. Flugs riefen sie das Reichsarbeitsministerium allein an, nachdem die Gehilfenvertreter erklärt hatten, daß sie das nicht tun würden. Ebenso eilig hatten es die Prinzipale mit der Annahme des Schiedspruchs vom 30. Oktober (87 R.); als diesen die Gehilfenvertreter ablehnten, beantragten die Prinzipale sofort die Verbindlichkeitsklärung. Und als sie merkten, daß im Reichsarbeitsministerium keine große Neigung vorhanden war, für diesen minimalen Schiedspruch angesichts des guten Geschäftsganges im Buchdruckgewerbe die alleinige und endgültige Verantwortung zu übernehmen, zogen sie ebenso rasch auch diesen Antrag wieder zurück, um dem Reichsarbeitsministerium nicht durch offizielle Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung die Möglichkeit zur Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens zu entziehen. Und als dann das weitere Schlichtungsverfahren am 8. November zu einem neuen Schiedspruch führte, da wäre die Prinzipalsvertretung nicht mit zehn Pferden aus dem Reichsarbeitsministerium zu bringen gewesen, ehe nicht der Minister „im öffentlichen Interesse“ den Schiedspruch für rechtsverbindlich erklärt hätte. Und angesichts solcher Tatsachen kommt nun die „Zeitschrift“ daher und läßt den Gehilfenvertretern und dem Reichsarbeitsminister An- und Absichten unterstellen, die in Wirklichkeit nur auf Prinzipalsseite vorhanden waren und mit allen Mitteln durchzusetzen versucht wurden! Wenn es noch so etwas wie Taktgefühl und Wahrheitsliebe in der Interessenvertretung der „Zeitschrift“ gäbe, dann hätte eine solche wahnwitzige Verdröbung der Tatsachen niemals das Licht der Öffentlichkeit erblicken dürfen. Wir wenigstens würden uns schämen, unsern Lesern einen derartigen Schwindel vorzusetzen. Die „gewissenlosen Führer der Masse“ haben daher auch gar nicht nötig, alle Schuld auf die wucherischen Unternehmer abzuwälzen. Das besorgt die „Zeitschrift“ selbst, indem sie durch ihr Liegendewebe uns dazu zwingt, die tatsächlichen Verhältnisse genauer darzulegen, als es im Interesse eines vernünftigeren Austrags der Gegenfälle ursprünglich unsre Absicht war.

In der gleichen Richtung liegt auch die Sehnsucht nach einer möglichst schrankenlosen Vermehrung des Nachwuchses. Während wir es als eine sittliche Pflicht betrachten, den gewerblichen Nachwuchs durch möglichst Beschränkung auf die vorhandene Arbeitsmöglichkeit im Berufe davor zu bewahren, nur als Ausbeutungsobjekte privatrechtlich-profitstiftender Tätigkeit zu vegetieren, hat der Deutsche Buchdrucker-Verein die Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe aus den fadenstehinsten Gründen

untergraben und deren Ein- und Durchführung verhindert. Und die Leuchte der „Zeitschrift“ steht in dem für ein geordnetes Vorkriegswesen wirkenden Bestreben der Gewerkschaft nur die höchsten Spitzenlöhne zu erzielen. Das läßt doch nur den wahren Zweck der Unternehmer und deren Gier nach ungehinderter Ausbeutung der Arbeiterschaft mit Hilfe einer möglichst großen Reservearmee von Arbeitslosen erkennen. Man könnte beinahe dem Herrn K. dankbar dafür sein, daß er diese Brutalität der privatkapitalistischen Ausbeutungstendenz so deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Es wird dieses Bekenntnis bei der weiteren Gestaltung des Vorkriegswesens wertvolle Dienste leisten.

Auf die in der „Zeitschrift“ abermals genotzüchtigste Reichstagswahl-Spekulation verlohnt es sich kaum noch tiefer einzugehen. Die Gewerkschaftsvertreter und wir konnten in Wirklichkeit in der Reichstagswahl kein ausschlaggebendes Moment für eine gerechtere Lohnregelung erblicken. Sie war im Gegenteil ein Hindernis dafür, indem durch sie sich der Reichsarbeitsminister erst berechtigt sah, den Schiedsspruch vom 8. November als rechtsverbindlich zu erklären, obwohl die günstige Lage des Gewerbes für ihn alles andre eher als ein zwingender Grund dafür gewesen wäre. Gerade deshalb hat ja der Reichsarbeitsminister die Rechtsverbindlichkeit sachlich nur noch der Bedeutung des Gewerbes für das öffentliche Leben begründet. Der Redaktion der „Zeitschrift“ muß dieser Sachverhalt bekannt sein. Daß sie trotzdem in dieser Angelegenheit eine Kommentierung un widersprochen läßt, die mit den Tatsachen in schroffem Widerspruch steht, macht sie mitverantwortlich für eine solche schamlose Verdrängung der Wahrheit und Verdächtigung unserer Vertreter wie auch des Reichsarbeitsministers. Noch drastischer wird jedoch diese absichtliche Irreführung der Öffentlichkeit von verantwortlicher Prinzipalsseite, wenn man berücksichtigt, daß sogar der „stellvertretende Generaldirektor“ des Deutschen Buchdrucker-Vereins, Dr. Hinkel, in Nr. 48 der „Deutschen Arbeiterzeitung“ unter der Überschrift „Einseitige amtliche Lohnpolitik“ dem Reichsarbeitsminister für die von ihm ausgesprochene Rechtsverbindlichkeit des Schiedsspruches vom 8. November allerhand böswillige Verdächtigungen an den Kopf wirft. Auch dieser Herr malträtiert den Wahlschimmel und purzelt nach links und rechts mit allerhand klöbigen Verdrehungen des Tatbestandes, um zu vertuschen, daß gerade die Reichstagswahl die Scharfmacher im DDB mit Hilfe des Reichsarbeitsministers vor einer noch größeren Blamage ihrer Strategie bewahrt hat.

Es ist ein Jammer mit dieser vernunftlosen Gewerkepolitik! Reichsarbeitsminister, Reichstagswahlen und die „gewissenlosen Gehilfenvertreter“ sollen danach schuld sein, daß endlich den deutschen Buchdruckerarbeitern eine etwas gerechtere Entlohnung als in den letzten Jahren gezahlt werden muß. Wir bestätigen gern, daß diese Schuld von unsern Vertretern mit größter Gemütsruhe auf sich genommen wird; auch der Reichsarbeitsminister wird und braucht sich dessen nicht zu schämen. Und die Reichstagswahlen? Nun, wir hoffen, daß uns solche nicht wieder in die Quere kommen, wenn wir im weiteren Verlauf der Dinge noch einen gerechteren Ausgleich zwischen Lohn und Lebenshaltungskosten zu schaffen versuchen müssen. Und vielleicht erinnert sich der „stellvertretende Generaldirektor“ Dr. Hinkel bis dahin einmal seiner Inaugural-Dissertation, mit der er vor dem Kriege als ehemaliger Schriftsetzer seinen Dokortitel cum laude erworben hat, in der u. a. folgender Satz auf Seite 92 zu lesen ist: „Denn darauf, daß man den Arbeiter auf eine höhere Kulturniveaumit höheren Lebensansprüchen bringt, andererseits ihm den Lohn verweigert, dessen er zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bedarf, beruht letzten Endes der soziale Kampf.“ Wir empfehlen der „Zeitschrift“ diesen Satz als Wandspruch und zur besonderen Beachtung. Er könnte sie vor weiteren Entgleisungen und Schamlosigkeit bewahren, zumal auch die noch in einer weiteren Epistel von uns zu behandelnde Aklkesseresse des Deutschen Buchdrucker-Vereins, der Preisstarke, als Gradmesser wirtschafts- und gewerkepolitischer Kurzsichtigkeit und Dreistigkeit nichts zu wünschen übrig läßt!

Zur Aufwertungsfrage

Die Frage der Aufwertung bewegt die Gemüter aller Sparer, Hypothekengläubiger, Versicherter aus Lebensversicherungsverträgen usw. Sie interessiert auch einen nicht geringen Teil unserer Kollegen, wie sich aus Zuschriften an die Redaktion des „Korr.“ ergibt. Es sei daher unter Rücksichtnahme auf den knappen Raum unseres Draans hier einiges aus der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen wiedergegeben. Das dürfte auch um deswillen notwendig sein, als verschobene Fristen bis zum 31. Dezember 1924 festgesetzt sind. (Nach einer im „Reichsgesetzblatt“ vom 9. Dezember 1924 veröffentlichten „Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung“ sind die in Frage kommenden Fristen bis zum 31. März 1925 verlängert worden. Red.)

In der genannten Verordnung ist bestimmt, daß Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begründet sind und die Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Geldsumme

zum Gegenstand haben, aufgewertet werden, soweit es sich um Vermögensanlagen handelt, die durch den Wertungsverfall auf weniger als 15 Proz. des ursprünglichen Goldwertes entwertet sind.

Als Vermögensanlagen im Sinne der Verordnung gelten:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. Reallasten;
3. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten;
4. durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherte Forderungen;
5. Pfandbriefe, Rentenbriefe und andre verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten und Schiffsbefehlungsanstalten, sofern den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht;
6. Schuldverschreibungen der in Ziffer 5 bezeichneten Art, sofern den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse nicht zusteht;
7. verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, wenn sie von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind;
8. Schuldverschreibungen der in Ziffer 7 bezeichneten Art, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind; ob im Einzelfalle diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats;
9. Guthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen;
10. Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen.

Ansprüche aus Ziffer 1 bis 3 werden auf 15 Proz. des Goldmarkbetrages aufgewertet. Der Schuldner kann jedoch eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Ein solches Verlangen muß aber bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle gestellt sein. (Nach der schon erwähnten neuen Verordnung ebenfalls erst bis 31. März 1925. Red.) Goldmarkbetrag ist bei Ansprüchen, die vom Gläubiger vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag; bei später erworbenen Ansprüchen wird der Goldmarkbetrag errechnet nach dem Tage des Erwerbes, und zwar nach dem letzten amtlichen Mittelkurs für Auszahlung Neu York.

Ansprüche nach Ziffer 4 werden auf 15 Proz. aufgewertet, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere oder geringere Aufwertung stattfindet. Eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist nur zulässig, 1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltspflichtigen und unterhaltspflichtigen Personen beruht; 2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter geschiedenen Ehegatten oder unter Eltern und Kindern beruht, sofern der Gläubiger zum Kreise der Auseinandersetzungsbeteiligten oder ihrer Erben gehört; 3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1918 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist. Der Antrag auf höhere Aufwertung muß vor dem 1. Januar 1925 bei der Aufwertungsstelle gestellt sein.

Ansprüche auf Schuldverschreibungen der in den Ziffern 6, 7, 8 bezeichneten Art werden gleichfalls mit 15 Proz. aufgewertet. Bei Teilschuldverschreibungen kann eine Herabsetzung des Aufwertungsbeitrages nur in der Weise gefordert werden, daß die Ansprüche aller Gläubiger gleichmäßig aufgewertet werden. Die Berechnung des Goldmarkbetrages geschieht wie bei Ziffer 1—3, jedoch gilt bei der Berechnung nicht der Tag des Erwerbes, sondern der Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen.

Die Zahlung der aufgewerteten Ansprüche bisher besprochener Art kann nicht vor dem 1. Januar 1925 verlangt werden. Sie sind weiter bis zum 31. Dezember 1924 unverzinstlich. Rückständige Zinsen gelten als mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 2 Proz., er erhöht sich in jedem weiteren Jahr um je 1 Proz. bis der Satz von 5 Proz. erreicht ist. Die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen ruht bis zu diesem Zeitpunkt.

Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Reallast oder Rentenschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 Proz. zu bewirken, in jedem weiteren Jahre erhöht sich der Satz um 20 Proz., bis der aufgewertete Betrag der Jahresleistung erreicht ist. Die Aufwertung erfolgt demnach im Jahre 1925 mit 6 Proz., 1926 mit 9 Proz., 1927 mit 12 Proz. und von 1928 an mit 15 Proz. des Goldwertes.

Für die Ansprüche aus Pfandbriefen und andern Schuldverschreibungen (Ziffer 5) ist vorgeschrieben, daß zwecks Aufwertung eine Leistungsmasse gebildet wird, die gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der festgestellten Goldmarkbeiträge verteilt wird. Aus der langen Durchführungsverordnung hierzu sei erwähnt, daß wenn der Gläubiger oder sein Erblasser die Pfandbriefe in Umtausch gegen andre Pfandbriefe erhalten hat, er verlangen kann, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der von ihm in Umtausch abgegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird. Das Verlangen ist bis zum 31. März 1925 bei der Bank zu stellen, widrigenfalls eine Berücksichtigung

des Goldmarkbetrages der in Umtausch gegebenen Pfandbriefe nicht stattfindet.

Das stärkste Interesse dürfte sich an die Aufwertung von Sparkassen einlagern knüpfen. Hierzu heißt es in der Verordnung, daß Guthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, die bis zum 31. März 1925 bei der Aufwertungsstelle angemeldet sind, in der Weise aufgewertet werden, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der Teilungsplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Die Teilungsmasse besteht aus dem nach Maßgabe der Verordnung aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag unter Abzug eines Beitrags zu den Verwaltungskosten. Guthaben, die auf Grund gesetzlicher und statistischer Zwanges zur mündelsicherer Anlage gezwungen waren, werden bei der Verteilung bevorzugt. Es ist zu befürchten, daß bei der Kostspieligkeit des Verteilungsverfahrens die große Masse der kleinen Sparer das Nachsehen haben wird.

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, in den Fällen Ziffer 1—3 die Löschung des Rechts bewilligt, in den Fällen Ziffer 4—10 die Zahlung angenommen, so kann eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrund nicht verlangt werden.

Zur Aufwertung gelangen dann noch Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen (Versicherung auf den Lebensfall, Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw.). Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente, bei privaten Versicherungsunternehmen und auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten. Die Aufwertung geschieht nach einem aufzustellenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan. Darin kann vorgesehen werden, daß einzelne Gruppen von Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmer aller oder einzelner Jahrgänge der seit 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausgeschieden und ihre Ansprüche gesondert geregelt werden. In diesem Falle kann insbesondere dem Versicherungsnehmer an Stelle seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Mindestbeitrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Lehnt der Versicherungsnehmer dieses Angebot ab, so wird ihm nach Wahl der Unternehmung sein Aufwertungsanteil auf seine Kosten bar ausbezahlt oder eine entsprechende beitragsfreie Versicherung eingeräumt. Beirägt der Aufwertungsanteil weniger als 30 Goldmark, so kann in dem Verteilungsplan angeordnet werden, daß der Aufwertungsanteil dem Versicherungsnehmer unter Aufhebung des Versicherungsverhältnisses bar auszuzahlen ist. Beirägt der Aufwertungsanteil bei Versicherungen über eine Summe von mehr als 2000 M. oder eine Jahresrente von mehr als 100 M. weniger als 10 Goldmark, bei andern Versicherungen weniger als drei Goldmark, so wird er nicht ausbezahlt, sondern einer Rücklage ausführt, die der Treuhänder zum Ausgleich besonderer Härten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Versicherten zu verwenden hat.

Als Aufwertungsstellen sind die Amtsgerichte bestimmt. Zuständig ist bei Ansprüchen der in Ziffer 1—4 bezeichneten Art im allgemeinen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundstück geführt wird; im Falle der Ziffern 5—10 dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. An Stelle der Amtsgerichte können andere Landesbehörden bestimmt werden, können die Amtsgerichte einzelne Verrichtungen den Notaren übertragen und kann eine gemeinsame Aufwertungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke eingerichtet werden. Daneben ist die Bestimmung zulässig, daß an Stelle der Amtsgerichte oder neben ihnen die Sparkassen für die Entgegennahme von Ansprüchen aus Sparkassenguthaben zuständig sind.

Die Aufwertungsstellen entscheiden ausschließlich bei Streit über die Höhe des Aufwertungsbeitrages oder bei Verlangen auf Herabsetzung des Beitrages. Gegen ihre Entscheidungen ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Die Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung nicht durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers, sondern schriftlich, so muß die Beschwerdebefchrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Im Aufwertungsverfahren werden Gebühren erhoben. Im übrigen sind die rechtskräftigen Entscheidungen der Aufwertungsstellen vollstreckbar und für die Gerichte bindend.

Eine Verzinsung und Einlösung von Anteilen des Reiches und der Länder, die auf Reichsmark lauten, kann bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Das gilt nur für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sowie für solche andere Anteile, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anteile innerhalb zweier Jahre nach der Aufnahme der Anteile besteht. Der Gläubiger ist bis auf weiteres nicht verpflichtet, den Reichsmarkbetrag von Zins und Kapital zum Nennbetrag als Schuldverfüllung anzunehmen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt im allgemeinen das gleiche. Die Darstellnung ist, daß insbesondere die kleinen Sparer die Geoprellten sein werden. Doch dürfte das letzte Wort in der Aufwertungsfrage noch nicht gesprochen sein. Der neue Reichstag wird auf diesen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vorschriften noch eingehend Stellung zu nehmen haben.

B. Lo.

Soziale Monatschau

Die Lage des Arbeitsmarktes in den wichtigen Ländern zeigte im Monat November keine entscheidenden Veränderungen. Auf der einen Seite hat der Eintritt des Winters durch Verminderung der Bau-tätigkeit und der andern Arbeiten, die während der kalten Jahreszeit gewöhnlich einen Rückgang erfahren, das Sinken des Beschäftigungsgrades verurteilt, auf der andern Seite hat sich der Beschäftigungsgrad in manchen Industriezweigen, vor allem in der Eisen- und Stahlindustrie, gehoben. Letzteres war in Deutschland, England Frankreich und Belgien der Fall. Die Besserung wird auf die Angst der Käufer vor neuen Eisenzöllen zurückgeführt; sie wollen noch vor den Zollerhöhungen kaufen, und insofern ist die Konjunktur nicht natürlich. Die Lage des Bergbaues blieb trotzdem im allgemeinen gedrückt. Der deutsche und der englische Bergbau mußten einen großen Teil der Förderung auf Halben werfen.

Die Löhne sind im Monat November zwar gestiegen, doch ist im Hinblick auf die Preissteigerungen seit Juli am Weltmarkt eine Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten noch nicht erfolgt. Erst in der letzten Zeit gelang es durch Lohnbewegungen Erfolge zu erzielen, die jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht ausreichten, den Reallohn wieder auf den Stand vor den neuen Teuerungswellen zurückzuversetzen. Den Lohnbewegungen in England, Dänemark und in Frankreich gelang es, die Forderungen wenigstens zum Teil mit friedlichen Mitteln durchzusetzen. Auch in Deutschland sind Lohnerböhrungen durch Vereinbarungen und Schiedsprüche erzielt worden (zum Teil nur 5 bis 10 Proz., in einzelnen Zweigen der Lebensmittellindustrie auch 25 Proz.); auch wurden die Besätze der Beamten — diese aber völlig unzureichend — erhöht. In vielen Fällen bedurfte es aber hartnäckiger Lohnkämpfe und einer Anzahl kleinerer und größerer Streiks, um eine Lohnerböhrung zu erzwingen.

Neben diesen Lohnstreitigkeiten sollen noch folgende Arbeitskämpfe hervorgehoben werden: die Eisenbahnerstreiks in Österreich, Griechenland und Argentinien, eine große Auslieferung der Textilarbeiter in Schweden, ausgedehnte Arbeitskämpfe in Japan. Der Streik der österreichischen Eisenbahner, der mit vollem Erfolge beendet wurde, verdient wegen seines politischen Hintergrundes — er war die Folge des unglücklichen Sanierungswerkes von Genf — eine besondere Beachtung.

Aus dem Leben der Gewerkschaften sollen die Verfolgungen in den verschiedenen Ländern, denen diese in Finnland, Rumänien und Jugoslawien ausgesetzt waren. Die Verfolgung und Entfremdung der finnischen Gewerkschaftsführer hat zu lebhaften Protesten der internationalen und nationalen Organisationen Anlaß gegeben. — Der Abdrückungsprozess der italienischen Gewerkschaften vom Fascismus schreitet weiter fort. Gegen den Tarifvertrag, den die Faschisten abgeschlossen, ist die Unzufriedenheit im Wachsen. Die faschistischen Gewerkschaften, insbesondere die Angestelltenorganisationen, möchten nun durch sozialpolitische Anträge, wie Urlaub, Benützung der freien Zeit, die verlorenen Seelen wieder zurückgewinnen. — In Ostereich schritt man zur Gründung einer Sektion der Bundesarbeiterchaft, welche in der Gewerkschaftskommission die Interessen der „Arbeiterchaft im Dienste der Republik“ einheitlich vertreten soll. Die in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, die verschiedenen Organisationen angehören, sollen durch diese Sektion ein gemeinsames Organ erhalten. Die öffentlichen Angestellten Österreichs und auch die Angestellten der Gemeinde Wien haben durch Zusammenschluß den „Österreichischen Hauptverband der öffentlichen Angestellten“ gegründet. — In Indien wurden die Statuten des neuen Gewerkschaftsbundes, dem die Landeszentralen angehören, ausgearbeitet. Ein Streik, der ohne die Einwilligung des Gewerkschaftsbundes erklärt wird, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Auf sozialpolitischem Gebiet standen die Fragen der Arbeitslosigkeit und der Arbeitszeit weiter im Vordergrund. Das neue Gesetz in der Schweiz, das vor kurzem durch das Parlament angenommen wurde, stellt die Arbeitslosenversicherung auf eine neue Grundlage: die einzelnen Länder (Kantone), Gemeinden, Organisationen der Arbeiter und Unternehmer sollen künftighin die Träger der Sozialversicherung sein. Der Bund selbst gibt Zuschüsse im Verhältnis der von diesen Organisationen verteilten Unterstützungen. Letzteres, das sogenannte Genfer System der Arbeitslosenunterstützung, wird im Frühjahr nächsten Jahres in der Tschechoslowakei eingeführt, und zwar in der Form, daß die Gewerkschaften aus ihren Mitteln Unterstützungen gewähren, wozu der Staat dementsprechende Zuschüsse zahlt. In Polen wurde ebenfalls vor kurzem ein Gesetz für Arbeitslosenunterstützung angenommen. Es sollen noch die Arbeiten der amerikanischen Regierungskommission und der englischen Gelehrten erwähnt werden, die sorgfältig ausgearbeitete Pläne für die Vorbereitung von öffentlichen Arbeiten in Konjunkturzeiten und deren richtige Verteilung in der Krisenzeit enthalten. — Die Angestelltenorganisationen mußten sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit besonders beschäftigen. Der Abbau der Privat- und Bankangestellten in Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen nimmt noch immer seinen Fortgang. Aus Indien und Siam wird über eine ungeheure Arbeitslosigkeit der Angestellten berichtet.

In Bezug auf die Arbeitszeit lenkt der I.O.B. die Aufmerksamkeit auf die Pläne zur Schaffung internationaler Kartelle, welche neben wirtschaftlichen Zielen auch denen der sozialpolitischen Reaktion dienen können. In Unternehmervereinen redet man den internationalen Kartellen das Wort, um durch sie die einheitliche Verlängerung der Arbeitszeit durchzuführen. In-

zwischen werden Versuche gemacht, die bestehenden Gesetze durch Ausnahmeverordnungen zu durchlöchern. So wurde z. B. die Arbeitszeit der Bäcker in Deutschland und die der Zuckrarbeiter in Polen gelegentlich verlängert. Die österreichischen Bergarbeiter konnten den Versuch der Arbeitszeitverlängerung vorläufig abwehren. In Australien wurde die Arbeitszeit in einer Anzahl von Berufsgruppen von 44 auf 48 Stunden verlängert. Auf der andern Seite steht als Zeichen des sozialen Fortschritts der Entschluß des französischen Marineministers, den Achtstundentag für die Seeleute, der durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, wieder einzuführen. Das Handelsministerium in den Vereinigten Staaten hat in der Eisen- und Stahlindustrie eine Untersuchung in bezug auf das Dreischichtensystem ausgeführt, die ergab, daß die meisten Betriebe sich bereits auf die Dreischichtarbeit umgestellt haben, und zwar mit dem besten Erfolg. (Gleichzeitig machen die deutschen Unternehmer eine mühe Propaganda für die Wiedereinführung der fluchwürdigen Zwölfschichtarbeit!)

Aus dem Gebiet der übrigen Sozialpolitik heben wir folgendes hervor: Die französische Regierung erwägt die Ausdehnung der Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten. Auch in England wird über diesen Punkt gestritten. Die Arbeiterpartei wünscht die Ausdehnung des Verfahrens, ohne daß der Schlichter die Arbeiterschaft endgültig verpflichten soll. — In Indien, wo in der letzten Zeit eine sehr ausgiebige sozialpolitische Tätigkeit einsetzte, wurde ein Gesetz zur Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten geschaffen. — Auch in Australien, dem Lande, wo ähnliche Einrichtungen am längsten bestanden, wurde vor kurzem ein neues Schlichtungsgesetz angenommen.

Die konservative Regierung Englands gedenkt vorerst nicht, die sozialpolitischen Errungenschaften der letzten Zeit anzutasten. So wird der Witzesurlaub auf weitere zwei Jahre verlängert. Auch wird das Wohnungsbauprogramm der Arbeiterregierung durchgeführt. — Den Arbeiterbanken wendet sich eine wachsende Aufmerksamkeit der Arbeitnehmerorganisationen zu. Nach Deutschland soll auch in England und Belgien zur Gründung einer Gewerkschaftsbank geschritten werden. In Dänemark besteht eine solche bereits seit mehreren Jahren.

A. S.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Wann liegt ein Betriebsunfall vor?

Nach § 7 Ziffer 5 unseres Manteltarifs erhalten die mindestens sechs Monate im Betrieb tätigen Gehilfen bei Dienstbehinderung infolge eines Betriebsunfalles im Sinne der Reichsversicherungsordnung den Unterschied zwischen dem Krankentaggeld und dem Tariflohn ihrer Altersklasse auf die Dauer von vier Wochen.

Die in der Überschrift dieser Abhandlung niedergelegte Frage gewinnt deshalb erhöhte Bedeutung für uns.

Der Begriff des Betriebsunfalls ist durchaus nicht so geklärt, wie es im Interesse der Versicherten notwendig wäre. Doch läßt sich bei der Mannigfaltigkeit der Fälle ein Schema nicht aufstellen. Rechtsprechung und Wissenschaft bemühen sich jedoch, den Begriff immer klarer herauszuarbeiten.

Nur Unfälle, die sich „bei dem Betriebe“ ereignen, gelten als Betriebsunfälle. Sie müssen mit dem versicherten Betrieb oder der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Der Begriff des Unfalls fordert weiter ein plötzliches, d. h. ein in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, auf welches der Körperschaden ursächlich zurückzuführen ist. Unerheblich ist dabei, ob eine äußere Verletzung vorliegt oder ob die Unfallfolge plötzlich oder erst allmählich auftritt. Dieser ursächliche Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall ist gegeben, wenn man sagen kann, daß der Verletzte den Unfall nicht erlitten hätte, wenn er zur fraglichen Zeit nicht im Betrieb tätig gewesen wäre.

Verstärkt ist demnach der ganze regelmäßige Aufenthalt an der Betriebsstätte. Darüber hinaus liegt noch ein Betriebsunfall vor, wenn er sich im Gefahrenbereich dieser Stätte abspielt. Die Wege von der Wohnung zur Betriebsstätte und umgekehrt sind nicht versichert; es sei denn, daß der Versicherte auf diesem Wege einen Auftrag des Unternehmers ausführt, der wesentlich dem Betriebszweck dient. Sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Versicherten (Befriedigung von Hunger und Durst usw.) ist nicht versichert.

Der Begriff des Unfalls erfordert nicht, daß der Versicherte einer dem Betrieb eigenartigen Gefahr erlegen ist. Die Versicherung erstreckt sich vielmehr auch auf die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens, sobald der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebsstätigkeit ausgesetzt war. So wurden Stößschläge als Betriebsunfälle anerkannt, ebenso Unfälle infolge Blitzschlages.

Daß der Betrieb beim Zustandekommen des Schadens nur lose mitgewirkt und haben andre, in der Person des Versicherten liegende Umstände die wesentlichsten Bedingungen der Schädigung hervorgerufen, so liegt kein Betriebsunfall vor. Leistenbrüche, die sich allmählich entwickeln und etwa bei der Arbeit ausbrechen, werden in der Regel nicht als Unfälle anerkannt. Plötzliche und schwere Krankheitserscheinungen als Folge einer Bauchmuskelerreißung wie die Folgen von Bruchsteinemmungen können dagegen als Betriebsunfälle gewertet werden. Zellgewebsentzündungen und Nervenaffektionen fallen unter die Versicherung, wenn ihre Ursachen auf den Betrieb zurückzuführen sind. Gewerbliche Berufskrankheiten (Blutvergiftungen, Lungenerkrankungen) unterstehen leider immer noch nicht dem Schutz der Versicherung.

Ist der Unfall durch eigenes Verschulden, durch Zuwiderhandeln gegen ausdrückliche Verbote des Unternehmers und Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften herbeigeführt worden, so ist er dennoch entschädigungspflichtig. Bei Körperverletzungen durch Mitarbeiter oder dritte Personen, sei es infolge von Spelereien, Neckereien oder Schlägereien, liegt Betriebsunfall vor, wenn deren Entstehung oder deren Schwere durch Einrichtungen des Betriebs wesentlich mitbedingt sind.

Daß der Verletzte den Unfall aber vorläufig herbeigeführt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Bei Selbstmord haben die Hinterbliebenen jedoch Anspruch auf Rente, wenn der Selbstmord eine Folge geistiger Störung ist und diese sich infolge eines Betriebsunfalles entwickelt hat. Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorläufiges Vergehen ist, zugezogen, so kann der Ertrag des Schadens ganz oder teilweise verlastet werden.

Auch bei einer ganz vorübergehenden Hilfeleistung kann der die Dienste Leistende versichert sein, sei es, daß er von dem Betriebsunternehmer selbst oder in seiner Abwesenheit von dem Betriebsbeamten oder Arbeitern des Unternehmers herangezogen oder aus eigenem Antrieb im Falle eines augenblicklichen Notstandes in den Betrieb einreißt. Zum Beispiel jemand hilft beim Wiederaufrichten eines zusammengebrochenen Fuhrwerks oder Aufhalten eines durchgesangenen Gepannes. In solchen Fällen wird der Hilfeleistende während der Dauer der Leistung Arbeiter im fremden Betrieb, sofern er seiner ganzen Stellung nach als Arbeiter gelten kann, d. h. sich in seiner sozialen Stellung nicht wesentlich von der eines Arbeiters unterscheidet.

Jeder Verletzte handelt im eigenen Interesse, wenn er jede, auch scheinbar geringfügige Verletzung sofort dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter meldet. Ebenso notwendig ist es, Mitarbeitern, dem Arzt und der Krankenkasse Kenntnis von dem Unfall zu geben. Die Beachtung dieser Notwendigkeiten kann bei Verfolgung der Rentenansprüche von großer Bedeutung sein.

Im übrigen siehe bezüglich des Verfahrens in der Unfallversicherung den besonderen Artikel „Das Feststellungs- und Spruchverfahren in der Unfallversicherung“ in einer späteren Nummer.

P. Lo.

Das Feststellungs- und Spruchverfahren in der Unfallversicherung

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, jeden Unfall in seinem Betrieb anzumelden, wenn durch diesen ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Die Anzeige hat binnen drei Tagen nach Kenntnis bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und bei der durch die Satzung bestimmten Stelle des Versicherungsträgers zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat daraufhin sobald als möglich eine Unfalluntersuchung vorzunehmen. An dieser Untersuchung können teilnehmen oder sich vertreten lassen: 1. der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, 2. der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung, 3. der Unternehmer, 4. das Versicherungsamt, 5. bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte. Zu beachten ist hierbei besonders, daß § 77 des Betriebsrätegesetzes bestimmt: „Ein vom Betriebsrat benanntes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, auszuweisen.“ Nach § 92 Betriebsrätegesetzes hat auch der Betriebsobmann ein Recht auf Hinzuziehung.

Ist die polizeiliche Untersuchung abgeschlossen, so geht das Ergebnis an den Versicherungsträger. Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen nehmen und eine Abschrift verlangen, für die Schreibgebühren verlangt werden können. Die Berufsgenossenschaft kann ihrerseits weitere Ermittlungen anstellen oder das Versicherungsamt um Aufklärung und gutachtliche Äußerung ersuchen.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung werden von Amts wegen festgestellt. An dieser Feststellung hat mindestens ein Vertreter der Versicherten mitzuwirken. Unterbleibt aus irgendeinem Grunde die Festlegung der Entschädigung, so können die Beteiligten den Anspruch beim Versicherungsträger binnen einer Ausschlußfrist von zwei Jahren anmelden. Die Frist beginnt mit dem Unfall, im Falle des Todes mit dem Tode des Versicherten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn: 1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist im wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist; 2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhättnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen. In diesen besonderen Fällen ist der Anspruch binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist. Die Fristen werden auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamt angemeldet wird.

Die Berufsgenossenschaft hat einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig ist, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung Berufung beim Oberversicherungsamt einlegt. Hervorzuheben ist hierbei, daß durch die Verordnung über Berechtigungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 das frühere Einspruchsverfahren mit Erteilung eines Endbescheids aufgehoben ist

und somit auf den Bescheid direkt Berufung einzulegen ist, falls er nicht befriedigt. (Einspruch kann nur noch erhoben werden gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft über die Gewährung oder den Wegfall von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung.)

Das Urteil des Oberversicherungsamtes ist ebenfalls mit Gründen zu versehen und dem Beteiligten anzustellen.

In bestimmten Fällen ist dann der Rekurs beim Reichsversicherungsamt gegen die Urteile des Oberversicherungsamtes möglich. Steht fest, daß das Urteil mit dem Rekurs nicht angegriffen werden kann, so ist am Schlusse des Urteils zu vermerken, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist. Soweit der Rekurs zulässig ist, muß er binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils des Oberversicherungsamtes eingereicht werden. Gegen rechtskräftige Urteile gibt es dann noch in engumgrenzten Fällen ein Wiederaufnahmeverfahren.

Berufungs- und Rekursklagen bedürfen einer Begründung des Anspruchs. „Grundsätzlich“, sagt der Ratgeber für Verbandsfunktionäre, „soll bei Streitfällen, die das Krankenwesen, die Invaliden- oder Unfallversicherung betreffen, die Mithilfe und Vertretung der Arbeitersekretariate in Anspruch genommen werden, die gerade auf diesen Gebieten eine reiche Erfahrung besitzen und vermöge ihrer Praxis in der Lage sind, die Interessen der Arbeiter aufs wirksamste zu vertreten. Kosten für ärztliche Gutachten, die zur Geltendmachung der erhobenen Ansprüche sich notwendig machen, können von der Verbandskasse übernommen werden.“ Es ist dringend anzuraten; diesen Weg zu wählen, damit eine sachgemäße Vertretung stattfindet. P. Lo.

Korrespondenzen

Nürnberg. Im dichtbesten Lehrsaal der Volkshochschule fand am 3. Oktober ein Lichtbildvortrag über die technische Entwicklung im Buchdruckgewerbe statt. Kollege Höbner vom Verbandsvorstand verstand es in vorzüglicher Weise, das Lichtbild lebendig zu machen durch seine Ausführungen. Die Auswirkungen der technischen Erfindungen auf die Produktion sowie auf die wirtschaftliche Gestaltung des Gewerbes wurde durch viele Beispiele gut erläutert. Es gelang sehr richtig, in welchem rasenden Tempo die technische Entwicklung fortschreitet, brachte aber auch zu gleicher Zeit den Beweis, daß im Buchdruckgewerbe für die Prinzipale dadurch gute Geldquellen geschaffen sind. Mit Recht verwies der Referent auf die Notwendigkeit der steten Fortbildung unserer Kollegschaft, um alles das zu erfassen, was sich täglich verändert. Durch reichen Beifall brachte die Versammlung dem Referenten den Dank für seine Mühewaltung zum Ausdruck, was Vorsitzender Baier mündlich im Auftrag der Versammlung wiederholte. Am Schluß der Veranstaltung faßte dieser das Ergebnis des Lichtbildvortrages zusammen, erwähnte die Kollegschaft zu treuer Pflichterfüllung innerhalb der Organisation, zur dauernden Fortbildung auf beruflichem und wirtschaftlichem Gebiete, um die Möglichkeit zu erfassen, aus dem reichen Gewinn der erhöhten Produktion ebenfalls einen höheren Anteil als Gehilfe zu haben. Dazu gehört eine auf asekretariate und geistig hochstehende Kollegschaft. Im Vertrauen zur Organisationsleitung werde es gelingen, die Wünsche und Forderungen durchzusetzen, um ein besseres Dasein zu ermöglichen.

Nürnberg. Die am 19. Oktober in Zirndorf abgehaltene Bezirksversammlung erfreute sich eines außerordentlich guten Besuchs und nahm einen sehr kollegialen Verlauf. Bei Eröffnung sang unsere „Typographia“ einen wirkungsvollen Chor. Kollege Baier begrüßte die erschienenen Kollegen mit ihren Damen und die anwesenden Lehrlinge auf das herzlichste. Von den Bezirksorten waren die Orte Lauf und Altdorf nicht vertreten. Nach kurzen Mitteilungen des Kollegen Brandmüller erstattete der Vorsitzende Bericht über die Verhandlungen des Gautages. Ausgehend von den nachteiligen Wirkungen der Inflation auf die Gaultätigkeit und das Organisationsleben im allgemeinen, schilderte der Referent die Leistungen des Gaus zur Überwindung all dieser Schwierigkeiten. Die Beschlüsse des Hamburger Verbandstages wurden jeweils bei den einzelnen sich ergebenden Punkten mit eingeflochten. Die Auswirkung der jetzigen Situation auf die bevorstehenden Lohnkämpfe, die Einstellung des Reichsarbeitsministeriums und der Schlichtungsausschüsse fanden besondere Erläuterung. Die Anträge des Gautages, ihre Behandlung wurden bekannt gegeben und darauf verwiesen, daß die Gautagsverhandlungen für die Delegierten belegend gewirkt hätten und trotz kritischer Beleuchtung einer Reihe organisatorischer und tariflicher Fragen mit einer einstimmigen Vertrauensgebung an den Gauvorstand für seine Tätigkeit abgeschlossen. Am Schluß verwies der Referent noch auf die Notwendigkeit, an der Lehrlingsfrage mitzuarbeiten, die Lehrlinge für die Organisation zu gewinnen und behilflich an dem Ausbau der Lehrlingsveranstaltungen zu sein. Mit lebhaftem Beifall wurden diese Ausführungen von der Versammlung entgegengenommen. In der folgenden Aussprache übte Kollege Simon Kritik an dem Bau des Verbandshauses, den Gehältern unserer Anwesensten und den hohen Gaubeiträgen. In seinem Schlußwort erläuterte der Referent die Notwendigkeit des Verbandshauses sowie die durch die starke Inflation notwendig gewordene sichere Festlegung der noch vorhandenen Verbandselder durch den Kauf der dem Verband gehörigen Druckerei in Leipzig und des Gebäudes in Berlin, um das Geld vor weiterer Entwertung zu schützen. Unter lebhaftem Beifall der gesamten Versammlung rief der Redner dem Kritiker das Mahnwort zu, er möge endlich seine 2 M. Extrabeitrag dem Verband zahlen. (Was am Schluß der Versammlung von dem Kollegen sofort bekräftigt wurde.) Über die Veranlassung der Angelegenheiten unserer Organisation gab er gebührenden Aufschluß und forderte gerechte Bezahlung der Ange-

stellten. Der Gaubeitrag betrage nur 5 Pf. und sei nicht zu hoch. Bei Punkt 2 erfolgte die Berichterstattung der einzelnen Orte. Daraus war zu entnehmen, daß überall gute Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden ist. Die tariflichen Verhältnisse wurden als in Einklang stehend befunden, mit Ausnahme der Zustände bei der Firma Bollmann in Zirndorf. Dort selbst wird übermäßig lange Arbeitszeit verlangt. Betreffs der Behandlung des Herrn Bollmann wurde den Kollegen von Zirndorf ans Herz gelegt, sich Ungehörlichkeiten streng zu verbitten und sich für strenge Aufrechterhaltung tariflicher Zustände einzusetzen. Kollege Beltschmidt brachte in der folgenden Diskussion zum Ausdruck, daß den Zuständen der Firma Bollmann jun. in Altdorf einmal nachgegangen werden möge, wo tarifliche Bezahlung und Arbeitszeit immer Nebensache gewesen sei. Von den Vertretern der einzelnen Bezirksorte wurde lebhaft Klage geführt über die große Schmutzkonzurrenz eines Teiles der Nürnberger Prinzipale, die zu ganz erheblichen Preisabschlag die Druckereien außerhalb Nürnbergs liefern und damit die Existenz einer Reihe Druckereien außerhalb Nürnbergs schädigen. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung wurde Schwabach festgelegt und der Bezirksvorstand beauftragt, für kommenden Jahr ein Bezirksjohannistfest vorzubereiten. Mit einem weiteren Gesangsvortrag fand die Versammlung ihr Ende. Nach dem Mittagessen ging man zum gemütlichen Teil über.

Messbach. In unserer Versammlung vom 18. Oktober referierte Kollege Gottfried Bahler (Darmstadt) über das Thema „Der gewerbliche Arbeitsvertrag in Verbindung mit dem deutschen Buchdrucker-tarif“. Mit vorzüglicher Sachkenntnis behandelte der Referent die Materie. Seine Ausführungen klangen dahin aus, daß wir in unserm Tarifvertrag ein Instrument haben, mit welchem wir trotz mancher Mängel zufrieden sein können, wenn die Kollegen bemüht sind, alle darin verankerten Vorteile restlos zur Durchführung zu bringen.

Polen. Nach zehnwöchiger Dauer wurde der hiesige Lohnkampf im Buchdruckgewerbe beendet. Trotzdem die Gehilfen in Graudenz und Thorn und teilweise auch in Bromberg ebenfalls in der siebenten bzw. achten Woche im Streik standen, war es nicht möglich, mit den Arbeitgebern zu gemeinsamen Verhandlungen zu kommen. Daraufhin wurde von der hiesigen Lohnkommission, der Arbeitsinspektor bei der Regierung angerufen. Am 14. November fand die Verhandlung statt. Wohl waren die Arbeitgeber auch vertreten, hatten aber keine Vollmacht, einen eventuellen Schiedspruch anzuerkennen. Nach etwa einstündiger Beratung wurde den anwesenden Vertretern verkündet, „daß den graphischen Arbeitern im Buchdruckgewerbe auf den Lohnsatz vom Monat November ein Zuschlag von 10 Proz. zuerkannt worden sei. Dieser Zuschlag gelte für alle Kategorien. Die Altersklasse in der höchsten Lohnstufe wurde von 24 auf 23 Jahre herabgesetzt. Jeder Streikende soll, soweit möglich, an seinen Platz kommen. Der von der Statistischen Kommission allmonatlich festgesetzte Teuerungszuschlag kommt jedesmal in Anrechnung.“ Eine allgemeine Gehilfenversammlung am 18. November verwarf in einer Resolution fast einstimmig diesen Entscheid, und der Arbeitgeberverband wurde nochmals aufgefordert, in Verhandlung zu treten. Doch vergebens. Die Antwort der Prinzipale lautete kurz dahin, daß sie den Entscheid des Arbeitsinspektors vom 14. November für verbindlich erklärten und jede weitere Verhandlung ablehnten. Der Streik begann abzubrechen, es wurde druckereitweise verhandelt; schließlich wurde in einer Versammlung der übriggebliebenen empfohlen, am Montag, 24. November, die Arbeit aufzunehmen. Dabei stellte sich heraus, daß sich verschiedene Firmen weigerten, das gesamte Personal wieder einzustellen. Es blieben etwa 40 Gehilfen übrig, denen es jedoch fast allen gelang, im Laufe der nächsten Wochen anderswo unterzukommen, da die Konjunktur gut ist. Der Streik hat das merkwürdige Ergebnis gesetzt, daß die Steindruckerei, Lithographen und Chemigraphen einen um 20 Proz. höheren Lohn erhalten. Auch ein gelber Verband hat sich gebildet. Die polnische Gehilfenchaft wird viele Lehren aus diesem Streik ziehen müssen, vor allem, daß ein zentraler Lohn- und Arbeitstarif notwendig ist und alle Teilstreiks zu unterbleiben haben.

Allgemeine Rundschau

Nachahmenswertes Beispiel. Die Firma Bergische Druckerei und Verlagsanstalt, G. m. b. H., in Elberfeld überreichte am 8. Dezember ihrem gesamten Personal als Weihnachtsgabe einen vollen Wochenlohn.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosenzählung in unserm Verbands im Monat November erstreckte sich auf 200 Zahlstellen. 29 Zahlstellen mit 2800 Mitglidern sandten keinen Bericht an die Hauptverwaltung ein. Die Gesamtmitglidernzahl betrug 72 000. An Arbeitslosen wurden geschätzt 435 (gegen 636 im Oktober). Kurzarbeiter, deren Zahl sich im Vormonat noch auf 127 in 35 Betrieben belief, waren im Berichtsmontat nicht mehr vorhanden.

Kündigung der Manteltarife aller Gruppen des Buchdruckgewerbes. Außer dem Deutschen Buchdrucker-tarif ist auch der Reichstarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdruckerei-Hilfspersonal von den beteiligten Arbeiterverbänden zum 31. Januar 1925 gekündigt worden. Ferner haben der Buchbinderverband sowie der christliche Graphische Zentralverband den Reichstarif für Buchdruckerbuchbinder mit Ablauf zum gleichen Termin gekündigt. Wie die „Zeitschrift“ mitteilt, wurden die beiden erstgenannten Reichstarife nach einem Beschluß des Hauptvorstandes des Deutschen Buchdrucker-Vereins auch prinzipalseitig gekündigt. Die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen über die Revision der drei Reichstarife werden voraussichtlich in der zweiten Januarwoche ihren Anfang nehmen.

Gegen eine übertriebene Erhöhung der Bücherpreise. Im „Börseblatt für den deutschen Buchhandel“ erließ der Vorstand des Deutschen Verlegervereins folgende Bekanntmachung: „Die in letzter Zeit eingetretene Erhöhung der Herstellungskosten bedeutet eine so empfindliche Belastung der Kalkulation des Verlegers, daß nicht nur die Preise von Neuerscheinungen höher angelegt werden müssen als bisher, sondern daß auch fertige vorliegende Bücher, insbesondere in Reihenunternehmungen mit einheitlichen Preisen, genäuerter Nachprüfung bedürfen. In jedem Fall empfiehlt der Vorstand des Deutschen Verlegervereins, vorsichtig vorzugehen und jede übertriebene Maßnahme, die das für Verlag wie Sortiment gleich wichtige Weihnachtsgeschäft empfindlich stören könnte, zu vermeiden. Unter allen Umständen aber wolle man von der Erhebung prozentualer Teuerungszuschläge absehen, da nichts dem Abfah des Buches mehr schaden könnte, als wenn aus der Notwendigkeit, eine Anzahl von Bücherpreisen zu erhöhen, der allgemeine Eindruck entstände, daß die Preise der Bücher noch teurer würden als bisher.“ Ähnliche Bekanntmachungen erließen die Vorstände des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und des Deutschen Musikalienverlegervereins. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, wenn man die verdeckte Warnung der Interessensvertretungen der Buchhändler vor weiteren Bücherpreiserhöhungen auf die Tatsache zurückführt, daß die Preise schon jetzt derart hoch sind, daß das deutsche Buch im Auslande kaum mehr gekauft werden kann und (z. B. in Italien) mehr und mehr durch französische Erzeugnisse vom Markt verdrängt wird. Es ist wirklich die höchste Zeit, daß das noch höhere Sinaufstreiben der deutschen Bücherpreise aufhört.

Schwierigkeiten für den Abfah deutscher Bücher in Österreich. Die Wiener Buchhändler wollen in Zukunft die Goldmark den Bücherkäufern mit 10 000 Kr. (weit über den Kurswert) berechnen, durch welche Maßnahme der österreichische Büchermarkt dem deutschen Buchhandel so gut wie verschlossen wird. Bisher wurde die Goldmark mit nur 17 000 Kr. berechnet.

Preßgesetzliche Reform. Vom Reichsministerium des Innern soll angelehnt eine Reform des Preßgesetzes vom 7. Mai 1914 angestrebt werden. Um die Wünsche der beteiligten Verbände kennen zu lernen, sind letztere ersucht worden, anzugeben, welche Fragen des Presserechts von der Praxis als besonders reformbedürftig empfunden werden und welche Vorschläge für eine Neuordnung des Presserechts zu machen sind. Von Interesse ist dem Ministerium besonders die Stellungnahme der Interessenten zu einer etwaigen Neuordnung des Berichtigungszwanges und der Rechtsstellung des verantwortlichen Redakteurs und zu der Frage, ob Immunität genießende Personen berechtigt bleiben sollen, verlässliche Druckschriften verantwortlich zu zeichnen. Auch zur Frage des Zeugniszwanges der Redakteure sowie schließlich dazu, ob auch eine Neuordnung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßdelikte höhere Sinaufstreiben der deutschen Bücherpreise aufhört.

Reichstagswahlresultat. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts wird sich der neue Reichstag aus 493 Abgeordneten zusammensetzen, nämlich

Sozialdemokraten	131	Bayerische Volkspartei	19
Deutschnationale	103	Wirtschaftspartei	17
Zentrum	69	Nationalsozialisten	14
Deutsche Volkspartei	51	Landbündler	8
Kommunisten	45	Deutsch-Hannoveraner	4
Demokraten	32		

Das Erreichte an den letzten Reichstagswahlen vom gewerkschaftlichen Standpunkte war die zum Teil ansehnliche Zunahme der Parteien, die sich offen zur Republik bekennen, und die katastrophale Niederlage der erklärten Feinde der republikanischen Staatsform, der Wälfischen. Gegenüber den Waiwahlen, die die geistige Verwirrung der Infektionszeit deutlich widerspiegeln, betrug die Zunahme an Stimmen am 7. Dezember bei den Sozialdemokraten 1 815 000 oder 30 Proz., bei den Demokraten 245 000 oder 15 Proz. und beim Zentrum 142 000 oder 3,6 Proz. Dagegen bezifferte sich die Zahl der eingebüßten Stimmen für die Wälfischen auf 1 026 000 oder 53,5 Proz. und für die Kommunisten auf 1 433 000 oder 33,6 Proz. Zwar hatten auch die Deutsche Volkspartei und die Deutschnationale Partei einen Zuwachs an Stimmen und Mandaten zu verzeichnen, aber dieser dürfte über den entsprechenden Anteil an der diesmal stärkeren Wahlbeteiligung kaum hinausgehen. Der Umstand, daß lediglich die republikanischen Parteien einen Zustrom aus dem Meer der Nichtwähler bei den Waiwahlen zu verzeichnen hatten, bildet auch eine nachträgliche Rechtfertigung für das aktive Eingreifen der Gewerkschaften in den diesmaligen Wahlkampf. Sie waren sich von vornherein klar darüber, welche hochwichtigen sozialpolitischen Aufgaben der neuauwählende Reichstag zu bewältigen haben wird. Andererseits stehen Entscheidungen über Steuer- und Zollfragen in Aussicht, die lebenswichtige Interessen aller werktätigen Volksschichten aufs empfindlichste berühren. Stärker als jemals zuvor werden sich voraussichtlich in dem neuen Reichsparlament alle politischen Kräfte entfalten, und die Gewerkschaften erwarten mit Recht von den mit ihrer tatkräftigen Unterstützung gewählten Abgeordneten, daß diese klar und unzweideutig den Willen zu fruchtbarer politischer Tätigkeit für die Arbeiterklasse erkennen lassen. Wenn ein solcher Wille sichtbar wird, dann schmilzt die kommunistische Partei, die für die Arbeiterklasse positiv so gut wie gar nichts leistet, sicherlich noch weiter auseinander. Unter den 1 433 000 Wälfischen, die die Kommunisten diesmal verloren, befinden sich ihre gewerkschaftlichen Kerngruppen. Diese haben erkannt, daß es sich im proletarischen Kampfe nicht um Auffindung geeigneter Karolen handelt, sondern um niederste Erörterung der Probleme, um Durchbildung der Massen im ersten Meinungsaustausch. In diesem Sinne schrieb keine Geringere als Rosa Luxemburg in ihrer Schrift „Die russische Revolu-

tion“ folgendes: „Nicht durch Erzeugung einer revolutionären Surrealismung, sondern umgekehrt, nur durch Einsicht in den großen furchtbaren Ernst, die Motivierung der Aufgaben, aus politischer Reife und Selbständigkeit, aus kritischer Urteilsfähigkeit der Massen, kann die geschichtliche Aktionsfähigkeit des deutschen Proletariats gewonnen werden.“ In dieses Wort ihrer großen Vorkämpferin sollten die Kommunisten denken, ehe sie als Steigbügelhalter der Reaktion den neuauwählten Reichstag wiederum zum Kaputttheater herabwürdigten.

Gewerkschaftler als Reichstagsabgeordnete. Unter den neuauwählten Reichstagsabgeordneten befinden sich folgende in der freien Gewerkschaftsbewegung an hervorragender Stelle aktiv Tätige: Peter Grabmann, zweiter Vorsitzender des ADGB, Siegfried Aufhäuser, Vorsitzender des IFA-Bundes, August Brey, Vorsitzender des Fabrikarbeiterverbandes, Robert Dismann, Vorsitzender des Metallarbeiterverbandes, Alexander Schilde, Karl Giebel, Vorsitzender des Zentralverbandes der Angestellten, Emil Girbig, Vorsitzender des Glasarbeiterverbandes, Friedrich Dufemann, Vorsitzender des Bergarbeiterverbandes, Franz Scheffel, Vorsitzender des Deutschen Eisenbahnerverbandes, Georg Schmidt, Vorsitzender des Landarbeiterverbandes, Hermann Silberschmidt, Vorsitzender des Deutschen Bergewerksbundes, Joseph Simon, Vorsitzender des Schuhmacherverbandes und Oswald Schumann, Vorsitzender des Deutschen Verlehrsbundes.

Kommunistischer Lug und Trug. Nach ihrem eigenen offenen Zugeständnis benutzen die Kommunisten die Lüge als bewährtes Kampfmittel. Mit welcher Raffiniertheit sie dieses Kampfmittel zu handhaben verstehen, dafür liefert jeder Tag neue Beweise. Am unsre Kollegen vor persönlichen Angelegenheiten und Schlimmerem zu bewahren, nahmen wir kürzlich von einem kleinen Hinweis in Nr. 83 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ betreffs Betriebszeitungen informierend Notiz, unter Nennung der Quelle. In jenem Hinweis wurde den Prinzipalen von der „Zeitschrift“ empfohlen, ihre Betriebe gründlich zu kontrollieren wegen etwa ohne Wissen der Geschäftsleitung hergestellter kommunistischer Betriebszeitungen ohne Druckfirma, die in letzter Zeit überall auftauchen, was die Kriminalpolizei veranlassen würde, gegen die Hersteller einzuschreiten. Dieser Hinweis der „Zeitschrift“ wurde von der Berliner kommunistischen Betriebszeitung „Menspiegel“ zu Maßlaweden dummdreist umgelogen in eine Originalnotiz des „Korr.“! Unter der Überschrift „Die Führer des Buchdruckverbandes als Polizeipolizei“ verspritzte das nach dem Muster einer Bierzeitung aufgemachte Blättchen sein Gift gegen die angeblichen „Hartblanger der kapitalistischen Herrschaft, die Helfershelfer der Kriminalpolizei“. Wie unjagbar niedrig müssen die Kommunisten doch die Arbeiter einschätzen, denen sie auf so plumperverlogene Art glauben Sand in die Augen streuen zu können!

Erhöhung der Gewerkschaftenunterstützung. Am 15. Dezember treten auf Drängen der Gewerkschaften erhöhte Sätze der Gewerkschaftenunterstützung in Kraft. Die Erhöhung beträgt entsprechend den Aufbesserungen der Beamtengehälter und der Reichsarbeiterlöhne 10 bis 15 Pros. Frauen, die für Familienangehörige zu sorgen haben, sind den Männern gleichgestellt. Dem Wunsche des letzten Reichstags, die Gleichstellung für alle, auch für die alleinstehenden Frauen, auszusprechen, hat sich, wie halbamtlich mitgeteilt wird, das Reichsarbeitsministerium nachzukommen bemüht, ist dabei aber denselben schwerwiegenden finanz- und wirtschaftspolitischen Bedenken begegnet, wie schon früher. Um nicht die Erhöhung der Unterstützungen im übrigen zu verzögern, die auch für die alleinstehenden Frauen eine fühlbare Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande bringt, hat das Reichsarbeitsministerium davon absehen müssen, die Frage gegenwärtig endgültig zu klären. Es wird aber beabsichtigt, sie im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsressorts unverzüglich im neuen Reichstag zur Fortsetzung zu stellen.

Ratifizierung des Washingtoner Abkommens durch Frankreich. Der französischen Deputiertenkammer wurde von der Regierung ein Gesetzentwurf unterbreitet, der die Ratifizierung des Abkommens von Washington vorsieht. Bemerkenswert ist an dieser Vorlage, daß das Gesetz erst dann in Kraft treten soll, wenn eine Ratifizierung auch durch Deutschland erfolgt ist, ein Vorbehalt, den sicherlich auch noch andre Staaten machen werden.

Literarisches

„Deutscher Buchdrucker-Kalender 1925.“ 22 Jahrgang. Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Leipzig. Der Kalender für das Jahr 1925 ist in einer Stückzahl von 11 Bogen aus gutem halbfesten Papier, in Ganzen gebunden, erschienen. Er reißt sich wögen seinen Vorgängern an, trotz alledem. Man kann mit Frey und Recht behaupten, daß der Inhalt sowohl wie die vorzüglich gelungene Ausstattung einen Hauch des Barock und Aufwärtstrebens verströmen lassen, der die Schwelgerei der Stadtkrieger- und Infanteriesoldat in der Bestellung aus übermunden erkennen läßt. Die Herausgeber in Rücksicht auf die rühmlichen Buchdruckwerkstätte und Meister Arnold Koch haben es sich wiederum angelegen sein lassen, hier zahlreich wertige Lesestunden und unterhaltenden Inhalts namhafter Kollegen und Dichtereisen aus der Feder Ernst Bergangs und Max Warffels in knapper, gedrungener Form zu sammeln und das Ganze in ein typographisch so modernes und künstlerisches Gewand zu kleiden. Der Inhalt, fast netzfrei, geht uns u. a. in dem Kapitel „Organisation und Tarif“, welches rühmlichen Schwelgerei in abgekauften Jahre übermunden werden mußten. Anstatt gewöhnlichen Wandwuchs ist ein besonderes Kapitel gewidmet; es ist eine zwingende Notwendigkeit für jeden Kollegen, zu wissen, wo und wie er helfend eingreifen kann, die Bestrafung zu rühmlichen und brauchbaren Fachgenossen zu erlebten. Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, damit sie Lust und Freude am Beruf haben. Auch im Bildungsverband geht es wieder aufwärts, und jeder Fachgenosse, der es ernst mit seinem Beruf nimmt, sollte sich den rühmlichen Gruppen anschließen, um seine technischen Kenntnisse zu erweitern und zu erneuern. Die Frauen und ihre Entfaltung zeigt ein weiteres Kapitel mit Aufzeichnungen. Die guten Fortschritte, die die Buchdrucker-Interaktion im Laufe der letzten Jahre gemacht hat, besprechen uns u. a. in dem gleichnamigen Werke für eine Verbesserung unter der Aufsicht einer Vorkämpferin als rühmlich erkannt werden sind. Sat es bis heute auch eine Geschichtswissenschaft verbunden, was die „allgemeine“ Wirtschaftspolitik mit jenen in aller Bedeutung politischen Wirtschaftsbereichen zu unterstützen, so zeigen sich im Kapitel „Wirtschaftspolitik“ Zukunftswandlungen“ doch neue Wege, die wir beschreiten müssen, um herauszukommen aus dem wirtschaftlichen

Weihnachts-Vorzugsangebot!
„Die Meisterprüfung“
im Buchdruckgewerbe
 von J. B. Lindl, Mitglied der Meisterprüfungskommission
 München, VI. Auflage. Bei Bestellung bis zum 24. Dezember
 nur 5,50 Goldmark (statt 6,50) bei Voreinkauf auf Post-
 checkkonto 910 München, J. B. Lindl. [807]

**NEUJAHRSKARTEN
 AUSTAUSCH
 1925**

Wir laden die Ortsvereine des Verbandes
 der Deutschen Buchdrucker, die Sparten und
 die Ortsgruppen des Bildungsverbandes der
 Deutschen Buchdrucker ein, sich an unferm
 Neujahrskarten-Austausch zu beteiligen.
 Einzulsenden sind 100 Stück. Der Preis des Aus-
 tausches beträgt für beteiligte Vereine 1 M.,
 für unbeteiligte 2 M. Zufendung portofrei

**BILDUNGSVERBAND
 DER DEUTSCHEN BUCHDRUCKER
 LEIPZIG / SALOMONSTRASSE 8**

**Praktische Berufskleidung für das
 Buchdruckgewerbe**

liefert in erstklassiger Qualität und Ausführung allerwärts
 N. G. Holz, Stuttgart, Mollestraße 77, Tel. 2355.
 Fabrikation von Berufskleidung aller Gewerbe. Kleinhersteller
 der Qualitätsmarke N. G. H. Rekord, nur echt mit der
 Schutzmarke Z. R. III. [710]

Unterrichtsbücher für Buchdrucker
 In neuer Auflage liegen vor:

Seherbrief 16
 von R. Engelhardt
 Der Bieleskopf
 Preis 0,80 M.

Seherbrief 17
 von M. Friedrich
 Die Geschäfts- und Vertreterkarte
 Preis 1,50 M.

Mit ihren zahlreichen Abbildungen und Beispielen zeigen
 beide Hefte in erschöpfender übersichtlicher Weise die Technik
 dieser wichtigen Sachgebiete und sind als Weihnachtsgeschenk
 für Schriftsetzer sehr zu empfehlen. [819]

Die Lieferung erfolgt unter Nachnahme oder gegen Vorein-
 sendung des Betrags auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 6821.
 Porto- und Verpackungspesen werden besonders berechnet.

**Julius Mäser, Verlagsbuchhandlung,
 Leipzig-R.**

**Faktoren, Obermaschinenmeister,
 Berechnungsbeamte**

der Buch- und Steindruckereien, Galvanoplastiken und
 Schriftsetzereien erscheint in der am Sonntag, dem
 14. Dezember, vormittags 10 Uhr, im Saale des
 Restaurants „Zum Ruchengarten“, Leipzig, Dresdner Straße,
 stattfindenden [837]

Allgemeinen Faktorenversammlung
 Thema: „Der Faktor im Wirtschaftskampfe“. Diezent:
 Kollege H. J. W. (Verlin).
 Deutscher Werkmeisterverband, Graphische Branche Leipzig.

Bedeutende politische Tageszeitung Norddeutschlands
 (Organ der SPD.) sucht

eine erste Kraft

zur Leitung der Anzeigen- und Druckmaschinenwerbung. Es
 kommen nur im Verkehr mit der Kundenschaft und in der
 schriftlichen Bearbeitung gewandte Herren in Frage. Be-
 werber, die die Kalkulation von Druckmaschinen beherrschen,
 werden bevorzugt.

Ausführliche Angebote mit Referenzen und Gehalts-
 ansprüchen unter Nr. 789 an die Geschäftsstelle d. Bl.,
 Leipzig, Königsstraße 7, erbeten.

Tüchtiger, flotter Seher
 sofort gesucht. [835]

„Allgemeine Sport-Kundschau“, Chemnitz.

Zum sofortigen Eintritt gesucht:
**ein tüchtiger Schriftsetzer
 ein tüchtiger Schweizerdegen**

Sohn über Minimum
 Buchdruckerei „Zwönitz (Zwönitzer Anzeiger)“.

**Tüchtigen Alzidenzsetzer oder
 Schweizerdegen**
 sucht für Dauerstellung zu sofortigem Eintritt [836]

„Johanniburger Zeitung“, G. m. b. H.,
 Buchdruckerei und Verlag, Johanniburg (Saxr.).

**Tüchtiger
 Alzidenz- und Anzeigenseher**
 zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht. [814]

Buchdruckerei und Geschäftsbücherei Karl Jahn,
 Wilhelm-Ruhr-Cauern.

Guter Alzidenzsetzer
 nach Kiel gesucht. Dauerstellung. [818]

Schwaldische Buchdruckerei, Kiel, Mühlentstraße 49.

Linotypsetzer
 persönl. Alzidenzsetzer für Doppeldecker, sofort gesucht. 75 M.
 Wochenlohn, Fahrt wird vergütet. Eventuell wird Wohnung
 beschaft. [820]

Dr. Madusa & Co., Abteilung Hausdruckerei,
 Radeburg (Bezirk Dresden).

Tüchtige Linotypsetzer
 mit längerer Praxis und guten Sachleistungen sofort oder
 später gesucht. [782]

„München-Augsburger-Abendzeitung“,
 München, Paul-Heyse-Straße 9.

**Tüchtiger, flotter
 Typographsetzer**
 für U-A-Maschine ins Berechnen gesucht. [814]

Off. unter Nr. 809 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig,
 Königstraße 7, erbeten.

Stempelsetzer und Vulkaniseur
 der an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, für sofort gesucht. [815]

H. Wohlfarth & Co., Ludwigsplan a. Rh.,
 Dagersheimer Straße 36.

Wir suchen zum möglichst baldigen Eintritt einen [834]

tüchtigen Maschinenmeister
 für Schnellpresse und Regel in dauernde Stellung. Bejah-
 lung über Tarif. Es kommen nur Herren in Frage, die
 vollständig selbständig arbeiten können.
 Angebote mit Gehaltsforderungen an
 Alpers & Jülich, Bitterfeld.

Tüchtiger Schriftsetzer
 in mittleren Altersjahren, mit guter Allgemeinbildung, in
 allen Sägen (Alzidenz-, Werk-, Katalogs- usw.), und
 im Umbruch erfahren, flott und korrekt arbeitend, sucht sich
 innerhalb Dresdens zu verändern.
 Angebote unter Nr. 804 an die Geschäftsstelle d. Bl.,
 Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Junger, flotter
Anzeigen- und Alzidenzsetzer
 gegenwärtig in gutbezahlter ungekündigter Stellung, mehrere
 Jahre in Leipziger Großbuchdruckerei tätig, mit modernem
 Sachmaterial durchaus vertraut, sucht in Leipzig an-
 genehme Dauerstellung. Beschäftigung auch als Korrektor
 oder im Anzeigensach nicht unerwünscht.
 Gest. ausführliche Angebote unter Nr. 800 an die Geschäftsstelle
 d. Bl., Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Verheirateter Linotypsetzer
 langj. Tätigk., guter Maschinenpfl., sucht sich zum 6. Januar
 in gutbez. Dauerst. zu veränd. Stellung einer Zwei-Zimmer-
 wohnung und Umzugvergütung Bedingung. Angebote unter
 M. an Fr. Jochim, Breslau, Vorwerkstraße 57. [702]

Flotter, zuverlässiger
Typographsetzer
 (U-B und B), ledig, 29 Jahre alt, dreißigjährige Praxis, auch
 tüchtiger Handsetzer, geprüfter Meister, in ungekündigter
 Stellung, sucht sich zum 6. Januar oder später in ange-
 nehme, gutbezahlte Dauerstellung zu verändern. (Bes-
 dingung: volle Ferien, Fahrtenzuschlagung).
 Gest. ausführliche Angebote unter Nr. 827 an die Ge-
 schäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Erster Rotationsmaschinenmeister
 mit langjährigen Erfahrungen an Rotationen aller Größen,
 ausgezeichneter Drucktechniker und Kenner aller neuesten
 Druckverfahren, zielbewußt, sucht sofort Stellung. Angeb die
 erblitet M. Kollins K., Berlin NW 6, Marienstraße 9.

Nach Hamburg!
 wird per sofort ein
Monolineenseher
 als alleiniger Seher gesucht. Nur erste Kraft. Hoher Lohn.
 Sofort erbeten an [812]

„Fleischerzeitung für
 Groß-Hamburg“, Hamburg 6.

**Tüchtiger
 Insetzensetzer**
 findet sofort dauernde Stell.
 G. Vogt, Ohlau i. Ech.

Monolineenseher
 sucht für sofort oder später
 „Schlesischer Gebirgsbote“,
 Waldenburg (Schl.).

**In Dauerstellung gesucht
 tüchtiger
 Kalkulator**
 Bewerber muß im Berechnen
 von Steindruck- und Offset-
 arbeiten, Druckungen und
 Kartonnagen gute Erfahrung
 besitzen und auch im Papier-
 einkauf bewandert sein. Es
 kommen nur Herren in Frage,
 die längere Zeit ähnliche Stel-
 lungen in einer Großdruckerei
 bekleidet haben.
 Ausführliche Bewerbung mit
 Gehaltsansprüchen und Licht-
 bild an [861]

W. Erwinck, Dortmund.

Monolineenseher
 mit langjährigen praktischen
 Erfahrungen, absehbend,
 sucht Stell. Coll. f. d. Eintr.
 S. Galand, 1814
 Knieb. (Pfalz), Bergstraße 8.

**Buchdruck-
 maschinenmeister**
 perfekt im besten Autotyp-
 druck, für sofort gesucht.
 Graphische Kunstverlag
 Koenig & Lauterbach,
 Chemnitz. [831]

Wir suchen zum baldigen
 Eintritt für dauernde und an-
 genehme Stellung: [773]

Stereotypseur
 in allen Arbeiten erfahren,
 namentlich im Korrigieren
 von Platten;
Typographsetzer
 Maschine B und U-B;
 Angeb. mit Lohnansprüchen
 und Zeugnisabschriften an
 Pflersche Hofbuchdruckerei,
 Stephan Sibel & Co.,
 Altenburg i. Thür.

Unverheirateter, vorwärts-
 strebender
Schriftsetzer
 (Alzidenz, Insetrate) wünscht
 sich nach Steintin zu verändern.
 Gest. Offert. unter Nr. T. 823
 an die Geschäftsstelle d. Bl.,
 Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Bostonpresse
 neu, mit Auslegevorrichtung,
 einfache Bostonpr., Schließ-
 zeug, billig zu verkaufen.
 K. Siegel, München 9,
 Rathausstraße 7, erbeten.

Schwinkelhafen
 Schiffe, Schließzeuge aller
 Systeme, Maschinen jeder Art
 repariert sachgen. Ernst Ref.
 K. Heremann, Leipzig-Kreuzb.,
 Rathausstraße 46. [838]

**Typograph-
 sehmashinen-**
 Reparaturen, Ausarbeiten
 alter Maschinen oder Ersatz-
 teile, Montagen, Umläufe,
 Spaltenregulierungsplat-
 ten, Winkelhaken, Tischfüße
 sowie alle ins Fach schlagende
 Arbeiten werden prompt und
 preiswert ausgeführt.
 Gest. kl. sige Referenzen.
 Karl Heremann & Drenzel,
 Leipzig-Counowitz,
 Vornaische Straße 17.
 Telefon 33493. [859]
 (für mehrfarbige Abzüge,

Am 5. Dezember ver-
 starb unser lieber Kol-
 lege, der Seherinvalide
Eugen Roth
 aus Kallerslautern, im
 69. Lebensjahre.
 Ein ehrendes An-
 denken bewahrt ihm
 S.-V. Kallerslautern.

Am Montag, 17. No-
 vember, verschied nach
 langem, schwerem Kran-
 kenlager unser Drucker-
 reitmitglied, der Ma-
 schinenmeister [829]

Hermann Sumser
 im Alter von über
 60 Jahren.
 Wir werden dem ver-
 storbenen Kollegen ein
 ehrendes Andenken be-
 wahren.
 Die Schilfen der
 Union Deutsche Ver-
 lagsgesellschaft,
 Stuttgart.

Am 8. Dezember verschied unser verehrter Chef,
**Herr Stadtrat
 Hans Heenemann**

Derselbe wurde mitten aus seinem Streben, die
 Firma zu einer achtungsgebietenden zu gestalten,
 durch den Tod entfallen. [822]

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Die Verbandskollegen der Firma Hans Heenemann,
 Berlin-Wilmersdorf.